

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

104

### Erste Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Vom 14.04.2015

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014 (ThürStAnz Nr. 41/2014 S. 1299) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2.2.1 wird nach Absatz 1 ein Absatz 1 a) eingefügt.

2. Absatz 1 a) erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Bauleistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen ist ohne weitere Einzelbegründung

- eine Beschränkte Ausschreibung – in Abweichung von § 3 Abs. 3 Nr. 1 a) – c) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) von weniger als 3.000.000 EUR,

- eine Freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) von weniger als 3.000.000 EUR zulässig.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 7 der Nr. 1.2.2.1 sind zu beachten.“

3. In Nr. 1.2.2.2 wird nach Absatz 1 ein Absatz 1 a) eingefügt.

4. Absatz 1 a) erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen ist ohne weitere Einzelbegründung

- eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von weniger als 180.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und

- eine Freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von weniger als 180.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)

zulässig.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 7 der Nr. 1.2.2.2 sind zu beachten.“

5. Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 14.04.2015

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft

Markus Hoppe  
Staatssekretär

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft  
Erfurt, 14.04.2015  
Az.: 3295/1-57  
ThürStAnz Nr. 17/2015 S. 763

## LANDESVERWALTUNGSAMT

105

### Berichtigung der Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Friedelshausen, Oberkatz, Oepfershausen, Rippershausen, Stepfershausen und Unterkatz

Vom 1. April 2015

Die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Friedelshausen, Oberkatz, Oepfershausen, Rippershausen, Stepfershausen und Unterkatz vom 10. Februar 2015 (ThürStAnz Nr. 11/2015 S. 600) ist wie folgt zu berichtigen:

Die als Anlage zur Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Kartenblatt 2, ist durch die zu dieser Berich-

tigung als Anlage veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Kartenblatt 2, zu ersetzen.

Weimar, 1. April 2015

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 01.04.2015  
Az.: 440-4522-2449/2011  
ThürStAnz Nr. 17/2015 S. 763 – 764

Es folgt 1 Karte